

VERORDNUNGSBLATT

DER STADTGEMEINDE EFERDING

Jahrgang 2025
Ausgegeben am 7. November 2025
www.ris.bka.gv.at

Nr. 4 Verordnung: Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Eferding betreffend Friedhofsgebührenordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Eferding betreffend Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen des Kommunalfriedhofes Eferding werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabplatzgebühren bei erstmaliger Verleihung (Graberwerbsgebühr)

(1) Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabplatzgebühr für 10 Jahre im Vorhinein zu entrichten.

(2) Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre für:

1. Nutzungsrecht an Turnusgräbern:

a) Gräber für Kinder	EUR	20,30
b) Gräber für Erwachsene	EUR	61,50

2. Nutzungsrecht an Kindergräbern:

a) Kindergräber in Grabfeldern	EUR	215,70
--------------------------------	-----	--------

3. Nutzungsrecht an Reihengräbern / Urnengräbern:

a) Reihengrab 1stellig	EUR	338,20
b) Urnengrab	EUR	338,20

4. Nutzungsrecht an Randgräbern:

a) Randgrab – 1-stellig	EUR	426,80
b) Randgrab – 2-stellig	EUR	877,00

5. Nutzungsrecht an Wandgräbern:

a) Wandgrab – 1-stellig	EUR	536,90
b) Wandgrab – 2-stellig	EUR	1 074,10

6. Nutzungsrecht an einer Gruft:

a) Gruft	EUR	1 590,30
b) Bei einer Wandgruft wird die Erwerbsgebühr pro Fall gesondert festgesetzt (privatrechtliche Tarifvereinbarung)		

(3) Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstätte entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3

Bewilligungsgebühr

- (1) Für die Errichtung einer Gruft auf einer Grabstätte, die bereits im Besitze des Gesuchstellers ist, pro angefangenem m² verbauter Fläche, eine Bewilligungsgebühr von EUR 79,70
- (2) Für die Einfriedungsmauer an der Ostseite pro angefangenen lfd. Meter: EUR 394,60

§ 4

Erneuerungsgebühren (Nachlösegebühren)

(1) Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist die Erneuerungsgebühr der jeweiligen Grabstätte zu entrichten.

(2) Bei Belegung eines bestehenden Grabes ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung der Erneuerungsgebühr auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

(3) Die Erneuerung des Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren beträgt bei:

1. Erneuerungsgebühr bei Kindergräbern:
 - a) Kindergrab EUR 125,50
2. Erneuerungsgebühr bei Reihengräbern und Urnengräbern:
 - a) Reihengrab EUR 228,40
 - b) Urnengrab EUR 228,40
3. Erneuerungsgebühr bei Randgräbern:
 - a) Randgrab – 1-stellig EUR 248,00
 - b) Randgrab – 2-stellig EUR 498,20
4. Erneuerungsgebühr bei Wandgräbern:
 - a) Wandgrab – 1-stellig EUR 297,40
 - b) Wandgrab – 2-stellig EUR 594,40
5. Erneuerungsgebühr bei einer Gruft:
 - a) Gruft EUR 1 204,70

§ 5

Öffnen und Schließen von Gräbern - Beisetzungsgebühr

(1) Für das Öffnen und Schließen der Grabstellen wird eine Beisetzungsgebühr eingehoben. Diese beträgt:

1. für ein Kindergrab EUR 26,90
2. für ein Reihengrab EUR 89,00
3. für ein Urnengrab EUR 89,00
4. für ein Randgrab EUR 99,40
5. für ein Wandgrab EUR 120,70
6. für eine Gruft EUR 218,30

§ 6

Exhumierungsgebühr / Enterdigungsgebühr

Für die Bewilligung der Exhumierung / Enterdigung von Leichen nach § 26 Abs 1 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 i.d.g.F. wird eine Gebühr nach § 14.2 Abs 1 Z 7 Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. eingehoben.

§ 7

Gebühr für die Benützung der Friedhofseinrichtungen

(1) Für die Benützung der Friedhofseinrichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Nutzungsrechtes an Grabstätten (Wasserversorgung, Wegeerhaltung,

Inanspruchnahme der Müllabfuhr und dgl.) werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Bei bestehendem Nutzungsrecht:

a) pro Jahr EUR 15,90

2. Im Anlassfall:

a) Kranzensorgung pro Kranz EUR 11,10

b) Bukettensorgung pro Bukett EUR 5,80

§ 8

Verwaltungskostenanteil

(1) Bei jedem Begräbnis (Beisetzung) ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten:

Verwaltungsgebühr pro Anlassfall (Beisetzung) EUR 99,50

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei der Graberwerbsgebühr (§ 2) sowie der Gebühr für die Benützung von Friedhofseinrichtungen (§ 7) mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle
2. bei der Erneuerungsgebühr (§ 4) zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes
3. bei der Beisetzungsgebühr (§ 5) und beim Verwaltungskostenanteil (§ 8) mit erfolgter Beerdigung der Leiche
4. bei der Bewilligungsgebühr (§ 3) und bei der Exhumierungsgebühr bzw. bei der Enterdigungsgebühr (§ 6) mit der Erteilung der Bewilligung/Genehmigung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 10

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Erneuerungsgebühren (Nachlösegebühren; § 4) sowie der Gebühr für die Benützung von Friedhofseinrichtungen (§ 7) ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.

2. Zur Entrichtung jener Gebühren, die in den §§ 2, 3, 5, 6, 8 dieser Verordnung geregelt sind, ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, welcher als Auftraggeber in Erscheinung getreten ist bzw. das Nutzungsrecht in Anspruch genommen oder die Genehmigung erwirkt hat. Wird der Verpflichtete jedoch selbst bestattet, sind die Gebühren von demjenigen zu entrichten, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

(2) Die Graberwerbs- und Nachlösegebühren sowie sämtliche in Betracht kommenden Gebühren im Anlassfall sind bei der Stadtgemeinde Eferding einzuzahlen bzw. an diese zu überweisen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachungsfrist im Verordnungsblatt der Stadtgemeinde Eferding in Kraft, frühestens jedoch mit 01.01.2026.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Penn